

# Tagungsbericht „Rethinking the Crime of Aggression: International and Interdisciplinary Perspectives“

Von Wiss. Mitarbeiter **Nicolai Bülte**, Wiss. Mitarbeiter **Tobias Römer**, Marburg

Vom 20. bis 22. September 2018 fand in Marburg eine internationale und interdisziplinäre Tagung zum Thema „Rethinking the Crime of Aggression: International and Interdisciplinary Perspectives“ statt. Dies war die mittlerweile fünfte Konferenz, die das dort ansässige Internationale Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) ausgerichtet hat.<sup>1</sup> Ziel war es, einen intensiven, interdisziplinären und internationalen Dialog über den Angriffskrieg und das Verbrechen der Aggression zu initiieren, der nicht nur die Genese der gegenwärtigen Situation adressiert, sondern zugleich Zukunfts- und Anwendungsperspektiven entwickelt. Die Beiträge reichten von soziologischen und psychologischen Interpretationen des Begriffs „Aggression“, über die historische Entwicklung der „Verbrechen gegen den Frieden“ in Nürnberg und Tokio, über die Entstehung des heutigen Tatbestandes bis hin zur individuellen Verantwortlichkeit und Verfolgung für dieses „Führungsverbrechen“.

## I. Negotiating Aggression

Nach der Begrüßung durch die geschäftsführenden Direktoren des ICWC, Prof. Dr. Stefanie Bock (Rechtswissenschaften) und Prof. Dr. Eckart Conze (Geschichtswissenschaften), hielt Dr. Christoph Henrichs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine „Keynote“ mit dem Titel „Negotiating Aggression: From Rome over Kampala to New York“. Henrichs gab einen Überblick über die Entstehung des Tatbestandes und seine Verhandlungsgeschichte. So habe es bezüglich des von Robert Jackson so bezeichneten „Crime of Crimes“ nach der Anerkennung als „Verbrechen gegen den Frieden“ in den Nürnberger Prinzipien zunächst keine wesentlichen Fortschritte gegeben. Nach dem Ende des Kalten Krieges sei zwar die Notwendigkeit erkannt worden, Aggressionsverbrechen verfolgbar zu machen. Allerdings sei dies zunächst nicht möglich gewesen; man habe sich nicht auf eine Deliktsdefinition einigen können, und es habe sich Widerstand formiert gegen die Implementierung eines solchen Verbrechens. Während der Staatenkonferenz in Rom sei am 17. Juli 1998 zwar das „Rom-Statut“ angenommen worden, das sowohl Gründungsdokument des Internationalen Strafgerichtshofs als auch die erste weltweit gültige Kodifikation der völkerrechtlichen Kernverbrechen darstellt. Hinsichtlich des Tatbestandes der Aggression habe man dort aber noch keinen Kompromiss gefunden. In Kampala sei zwölf Jahre später zumindest eine Einigung über eine Definition erzielt worden. Schließlich habe man sich in New York am 15. Dezember 2017 abschließend darauf verständigt, unter welchen Voraussetzungen und gegenüber wem der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit über das Verbrechen der Aggression ausüben kann.

<sup>1</sup> Ein Überblick über die vergangenen Tagungen findet sich unter <https://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/konferenzen-order> (12.5.2019).

## II. What is Aggression?

Das erste Panel der Konferenz eröffnete Prof. Dr. Wolfgang Knöbl vom Hamburger Institut für Sozialforschung mit einem Beitrag zum Thema „Aggression from a Sociological Perspective“. In der Soziologie sei der Begriff der Aggression selten Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses. Mit ihm ließen sich – je nach Perspektive – verschiedene Verhaltensweisen, Motive oder Emotionen erfassen. Es erscheine weiter schwierig, den Terminus zur Beschreibung von Makro-Verbrechen zu benutzen, weil er sich ursprünglich auf biologische oder psychologische Konzepte beziehe. Aufgrund eines insoweit schon sehr weiten Verständnisses der „Aggression“ sei der Begriff nicht mehr als eine generische Bezeichnung für verschiedene Verhaltensweisen. Knöbl äußerte sich daher kritisch zu seiner Verwendung bei der Analyse individueller und kollektiver Interaktionen.

Anschließend sprach Prof. Dr. Ulrich Wagner, Philipps-Universität Marburg, über „Dimensions of Aggression in Social Psychology“. In der Sozialpsychologie werde Aggression als eine Form der Gewalt verstanden, die sowohl impulsiv als auch kalkuliert („instrumental“) in Erscheinung trete und in weiten Teilen durch Prozesse wie Konditionierung oder Beobachtung erlernbar sei. Konflikte zwischen Gruppen, sogenannten „intergroup conflicts“, wohne zumeist eine höhere Intensität inne als interpersonalen Konflikten. Soziale Gruppen entstünden durch die Identifikation von Individuen mit bestimmten Kategorien bzw. Merkmalen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe sei aus sozialpsychologischer Perspektive ein wesentlicher Aspekt für das Auftreten extrem gewaltsamen Verhaltens.

## III. States as Aggressors

Zu Beginn des zweiten Panels ging Prof. Dr. Mathias Albert, Universität Bielefeld, unter dem Titel „The Use of Force, Aggression and Statehood“ der Frage nach, inwieweit das Formulieren eines Verbrechens der Aggression nicht nur in politischer, sondern auch in rechtlicher Sprache Beweis einer zunehmenden Strukturalisierung des Völkerrechts sei. Dabei müsse beachtet werden, dass das „Westfälische System“, in dem Staaten als die alleinigen Akteure des Völkerrechts gelten, nie in Reinform existiert habe. Neben einzelnen Staaten gebe es andere, stärker werdende politische Autoritäten, die zu einer kosmopolitischen Ordnung beitragen. In dieser Ordnung bestehe die Hoffnung, dass das im Rahmen der Evolution des Völkerrechts einmal „erlernte“ Verbrechen der Aggression selbst für den Fall nicht wieder „verlernt“ werde, dass der Internationale Strafgerichtshof aufhören zu existieren.

Als weitere Rednerin sprach Fanny Coulomb, Maître de conférences, Universität Grenoble-Alpes/Sciences Po Grenoble, zum Thema „States as Aggressors: Some Economic Perspectives“. Sie schilderte zunächst die Annahme liberaler Wirtschaftswissenschaftler wie Adam Smith, wonach internationaler Handel und Globalisierung Kriegen entgegenwirkten, leitete im weiteren Verlauf jedoch zu gegensätzlichen Per-

spektiven über, die die Bedeutung wirtschaftlicher Interessen bei der Analyse staatlichen Handelns stärker betrachten. Seit den 1990er Jahren seien vor allem in den USA und Staaten der EU weite Teile des Verteidigungssektors privatisiert, also in die Hände wirtschaftlicher Akteure gelegt worden. Als aktuelle Bedrohungen für die globale Sicherheit nannte *Coulomb* Konflikte um Nahrungsmittel und seltene Ressourcen, den Klimawandel sowie volkswirtschaftliche Krisen.

Das Panel schloss mit einem Vortrag von Prof. *Dr. Philipp Osten*, Universität Keio (Japan), über „Japanese Aggression on Trial – Crimes against Peace at the Tokyo War Crimes Tribunal“. Obgleich fast sämtliche Angeklagten in dem Tokioter Verfahren wegen Verbrechen gegen den Frieden verurteilt wurden, habe der Prozess im Vergleich zu seinem Nürnberger Pendant wenig internationale Aufmerksamkeit erlangt. Im Weiteren setzte sich *Osten* insbesondere mit der Kritik auseinander, Verbrechen gegen den Frieden seien zur Zeit der Implementierung des Gerichts kein völkerrechtlich anerkannter Straftatbestand gewesen. Die hieran anknüpfende Kontroverse um die Legitimität der Strafnorm sei auch in der Folgezeit Gegenstand wissenschaftlicher Debatten in Japan gewesen. Letztlich habe die japanische Delegation sich in Kampala zwar dafür ausgesprochen, dass der Internationale Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression ausüben solle, allerdings aus prinzipiellen Gründen nicht rückwirkend.

#### IV. Regulating Aggression

Das dritte Panel wurde von *Dr. Gerd Hankel*, Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, mit einem Vortrag zum Thema „The Versailles Treaty and the Idea of Prosecuting Wars of Aggression“ eröffnet. Dabei stellte er die Schwierigkeiten der – letztendlich gescheiterten – Versuche dar, den deutschen Kaiser Wilhelm II. nach dem Ersten Weltkrieg vor ein internationales Tribunal zu stellen. Neben der Frage, ob ein solches Verfahren juristisch möglich sei, habe die Weigerung der Niederlande, den dorthin geflüchteten Kaiser auszuliefern, eine derartige Verzögerung bewirkt, dass letztlich die Staaten das Interesse an einer Strafverfolgung verloren hätten. Weiter ging *Hankel* auf die ebenfalls wenig erfolgreichen Leipziger Verfahren ein. Von 1.700 eingeleiteten Ermittlungsverfahren erreichte nur ein Bruchteil das Hauptverfahren, und lediglich zehn Angeklagte wurden verurteilt.

Anschließend richtete *Dr. Sergey Sayapin*, Assistant Professor, KIMEP University, Almaty (Kasachstan), in seinem Vortrag „Approaches of International Organisations and Institutions towards Acts of Aggression“ das Augenmerk auf die unterschiedlichen Positionen, die internationale Institutionen bezüglich der Anerkennung von Aggressionsverbrechen einnehmen. Dabei hob er hervor, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bislang nur sehr selektiv und zurückhaltend Angriffshandlungen als solche deklariert habe. Konsequenter seien hier regionale Institutionen wie die NATO, die Collective Security Treaty Organisation (CSTO) oder die Afrikanische Union (AU). Er ging auch auf die Reaktionen der EU auf die russische Annexion der Krim ein.

*Dr. Eliav Lieblich*, LL.M., Associate Professor, Tel Aviv University, hielt den letzten Vortrag dieses Panels und reflektierte über „An Internal Jus ad Bellum?“. Dabei stellte er heraus, dass die meisten und tödlichsten Konflikte der jüngeren Zeit interne gewesen seien. Es sei daher unzureichend, Aggression nur als zwischenstaatliches Phänomen wahrzunehmen; praktische und normative Gründe für eine Unterscheidung zwischen externem und internem Einsatz von Streitkräften existierten nicht. Darüber hinaus sollte es Regierungen wie nichtstaatlichen Akteuren verboten sein, in internen Konflikten Gewalt anzuwenden, solange es nicht um die Verteidigung von Leib und Leben gehe. Soweit sie dennoch in internen Konflikten angewandt werde und das entsprechende Verhalten nicht unter die bestehenden völkerstrafrechtlichen Normen zu subsumieren sei, bestünde bisweilen die Notwendigkeit für einen neuen „Verbrechen der internen Aggression“.

#### V. Legitimizing Aggression

Im vierten Panel sprach Prof. *Dr. Fabian Klose*, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, über „State Aggressions and Intervention: Patterns of Legitimization“. Dabei ging er auf humanitäre Interventionen ein, bei denen es sich um keine Idee des 20. Jahrhunderts handele, sondern um eine, die bereits im 19. Jahrhundert entwickelt worden sei. So hätten europäische Staaten im Osmanischen Reich zum Schutz christlicher Minderheiten interveniert, was ein Katalysator für humanitäre Interventionen gewesen sei. *Klose* wies dabei auch darauf hin, dass diese mitunter idealisiert würden, denn der Humanismus sei auch mit Imperialismus verbunden gewesen. So hätte die US-amerikanische Intervention im Freiheitskrieg Kubas gegen Spanien zu einer Herrschaft der USA auf Kuba geführt.

Prof. *Dr. Wilfried von Bredow*, Philipps-Universität Marburg, schloss sich mit einem Vortrag über „State Sovereignty and the Legitimacy of Aggression“ an. Er begann mit der Feststellung, dass die Globalisierung dazu geführt habe, dass Staatsgrenzen „dünner“ geworden seien, internationale Politik sich aber weiterhin an Einzelstaaten orientiere. Gleichzeitig sei die Souveränität von Einzelstaaten niemals ein klares Konzept gewesen, und größere Staaten hätten stets die Souveränität kleinerer verletzt. Weiter entspreche die Kodifizierung des Aggressionsverbrechens in Art. 8 bis Rom-Statut nicht mehr den realen Gegebenheiten: Die meisten Konflikte fänden nicht mehr zwischenstaatlich, sondern intern statt. Zudem hätten technische Entwicklungen die Art und Weise verändert, mit der Konflikte geführt werden; als Beispiel führte *von Bredow* „targeted killings“ an.

Im Vortrag mit dem Titel „The Crime of Aggression and the Prohibition of the Use of Force – Reflections on the Relation between the Rome Statute and General Public International Law“ sprach *Dr. Michael Lysander Fremuth*, Privatdozent, Freie Universität Berlin und Universität zu Köln, über das Verhältnis zwischen Völkerrecht und dem Rom-Statut. Ausgehend von dem Befund, dass das Verbrechen der Aggression eine starke Nähe zu dem in Art. 2 Abs. 4 der VN-Charta verankerten Gewaltverbot aufweise, ging er unter anderem auf die Frage ein, was ein „offenkundiger Bruch“

(„manifest violation“) der VN-Charta sei und auf die Schwierigkeiten dieses Tatbestandsmerkmals. Es sei zu erwarten, dass das Merkmal selten als erfüllt angesehen werden wird. Dennoch sei die Existenz des Rom-Statuts im Allgemeinen und die von Art. 8 bis im Besonderen wichtig, weil sie Staatsoberhäuptern die Immunität nähmen. Die Schwellenklausel sei ein teuer erkaufter, aber politisch notwendiger Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach einer effektiven Strafverfolgung und staatlichen Souveränitätsinteressen; sie sei aber auch ein „hoher Preis“ für die Aufnahme des Aggressionsverbrechens in das Rom-Statut.

## VI. Individualizing Guilt

Das fünfte Panel eröffnete *Dr. Tom Dannenbaum*, Assistant Professor, Fletcher School of Law and Diplomacy, mit einem Vortrag zum Thema „Criminalizing Interstate Wrongdoing“. Dabei ging er auf die Unterschiede zwischen dem Verbrechen der Aggression und den anderen Verbrechen des Rom Statuts („atrocity crimes“) ein. Diese seien letztlich nicht besonders groß. Insbesondere sei es nicht überzeugend, bei Aggressionsverbrechen einen Schwerpunkt auf die zwischenstaatliche Dimension der Tat zu legen. Eine solche Sicht übersehe, dass die anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen ebenso eine starke politische Komponente hätten bzw. haben könnten. Zudem bliebe unberücksichtigt, dass auch das Verbrechen der Aggression letztlich Ausdruck eines Missbrauchs von Politik für die Verletzung von Menschenrechten und menschlicher Gemeinschaften sei.

Anschließend legte *Dr. Annette Weinke*, Privatdozentin, Friedrich-Schiller-Universität Jena, in ihrem Beitrag „Individualizing Guilt at Nuremberg“ dar, wie strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den beiden Weltkriegen konstruiert wurde. Gerade in der englischsprachigen Forschung fänden sich Bemühungen, sowohl Kontinuitäten in der Entwicklung als auch den Einfluss nichtstaatlicher Akteure auf jene Prozesse herauszuarbeiten. Diese Idee führe aber in die Irre. Auch wenn gewisse Zusammenhänge existierten, könne man nicht von einer kohärenten Entwicklung sprechen. Bei der strafrechtlichen Verfolgung von Aggressionsverbrechen auf Grundlage individueller Verantwortlichkeit nach dem Zweiten Weltkrieg habe es sich vielmehr um ein Novum und einen Bruch mit dem damaligen Entwicklungsstand gehandelt.

*Dr. Julia Geneuss*, LL.M., Universität Hamburg, ging schließlich auf die Konstruktion individueller Verantwortlichkeit für Aggressionsakte im Rom-Statut ein. Der in Art. 8 bis Rom-Statut aufgestellte Maßstab unterscheide sich von dem, der in Nürnberg zugrunde gelegt worden sei, sowie von denjenigen, die für andere Tatbestände des Rom-Statuts gälten. So sei die „leadership clause“ ein echtes Tatbestandsmerkmal, nicht lediglich eine Frage der Zuständigkeit, und werde durch eine drastische Beschränkung von Art. 25 Abs. 3 Rom-Statut begleitet: Auch Hilfe leisten zu einem Aggressionsverbrechen könne nur ein sehr qualifizierter Kreis an Personen. Insgesamt sei der Tatbestand daher ein Rückschritt, denn nach Nürnberg wäre ein viel weiterer Kreis an Tätern oder Gehilfen erfassbar gewesen. Bedenklich sei insbesondere, dass der Tatbestand wirtschaftliche Akteure nicht erfasse.

## VII. Prosecuting Aggression

Das letzte Panel wurde mit einem Vortrag von Prof. *Dr. Niels Blokker*, Universität Leiden, über „The Political Dimension of Aggression Trials: The Role of the Security Council“ eröffnet. Während der Verhandlungen in Kampala sei insbesondere die Frage, ob der Sicherheitsrat exklusiv das Vorliegen eines Akts der Aggression feststellen können sollte, kontrovers diskutiert worden. Art. 15 bis Rom-Statut stelle letztlich einen Kompromiss dar. Für den Fall, dass der Sicherheitsrat keinen Akt der Aggression feststelle, werde zwar ein sechsmonatiger Aufschub der Ermittlungen angeordnet, aber keine vollständige Blockade. Zuletzt betrachtete *Blokker* die Befugnis des Internationalen Strafgerichtshofs zu einer Überprüfung der Feststellungen des Sicherheitsrats. Eine solche Kompetenz sei sowohl vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit des Gerichts als auch der Unschuldsvermutung erforderlich.

*Dr. Patrycja Grzebyk*, Universität Warschau, behandelte in ihrem Vortrag „Key Risks and Difficulties of Aggression Trials“ grundlegende Probleme von Verfahren wegen des Verbrechens der Aggression in Bezug auf den Frieden, das System der internationalen Strafjustiz sowie Versöhnungsprozesse. So hafte den Prozessen das Potential an, Friedensbemühungen des Sicherheitsrats entgegenzuwirken, zumal die Prozesse in der Regel Personen betreffen, die Teil von Friedensverhandlungen sein könnten. Weiter sei die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs bei den Aggressionsverbrechen sehr eingeschränkt, weswegen entsprechende Verfahren nur sehr selektiv geführt werden könnten. Dies unterminiere die Glaubwürdigkeit des Gerichts. Gleichzeitig helfe eine derart eingeschränkte Betrachtung der Täter nicht dabei, die kollektiven Mechanismen von Aggressionsverbrechen zu verstehen. Dies könne auch aus der Opferperspektive problematisch sein, weil nicht alle aus ihrer Sicht Verantwortlichen verfolgt würden.

Als letzte Rednerin behandelte *Dr. Astrid Reisinger-Coracini*, Universität Wien, das Thema „National Implementation of the Crime of Aggression“. Insgesamt hätten 39 Staaten Aggressionsverbrechen im nationalen Recht unter Strafe gestellt. Diese ließen sich in die Kategorien Prä- und Post-Kampala einordnen. Die Strafvorschriften der ersten Gruppe ähnelten denjenigen der Nürnberger und Tokioter Tribunale, wohingegen später entstandene Tatbestände an Art. 8 bis Rom-Statut orientiert seien. Überraschenderweise sei die Reichweite der nationalen Tatbestände weiter als die des Rom-Statuts, da sie einerseits nicht den Restriktionen des Art. 15 bis Rom-Statut unterlägen und bisweilen mittels des Universalitätsprinzips verfolgt werden könnten. Weiter müsse man sich der Frage widmen, wie sich nationale Immunitäten auf die Verfolgung auswirken. Dabei spreche aufgrund systematischer Aspekte viel dafür, die vier völkerrechtlichen Kernverbrechen insgesamt von Immunitäten auszunehmen.

## VIII. Fazit

Die vielfältigen Beiträge und Diskussionen offenbarten, dass eine multiperspektivische Betrachtung ein umfassendes Verständnis des Tatbestands der Aggression im Kontext seiner rechtlichen, historischen, politischen und soziokulturellen

Spannungsfelder befördern kann. Ein solches Verständnis erscheint in Anbetracht der dynamischen Genese des Völkerstrafrechts, und damit des Aggressionsverbrechens, für die Wissenschaft wie für die Praxis erforderlich, um die Vielseitigkeit seiner Zukunfts- und Anwendungsperspektiven besser erfassen zu können. Es ist geplant, die Beiträge in einem Tagungsband zu veröffentlichen.